

Werkkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 29. Oktober 2024

2024/42 0.07.17.2 Sitzungen
TPPK 2025 Abnahme Tarife Gas

Beschluss **Werkkommission**

Dem Stadtrat wird beantragt, wie folgt zu beschliessen:

1. Die Tarifelemente für die Gasversorgung werden gemäss den Eckpunkten der diesjährigen Tarifierung genehmigt. Diese führen zu einer durchschnittlichen Erhöhung über alle Tarifsegmente von 0.82 Rp./kWh. Die Sonderausschüttung nicht mehr gebrauchter Reserven von 2.81 Rp./kWh, die während der zweiten Jahreshälfte 2024 gewährt wurde, entfällt; eine erneute Sonderausschüttung von 1.31 Rp./kWh während des gesamten Jahres 2025 wird erstattet. Die effektiven Beschaffungspreise für Erdgas werden am Tag der Einreichung des Antrages an den Stadtrat (6. November 2024) aktualisiert und für die Tarifierung fixiert.
2. Bei grösseren Preisänderungen, nach unten oder nach oben, soll eine unterjährige Preisanpassung im 1./2. Quartal 2025 geprüft werden.
3. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen.
4. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
6. Mitteilung durch Abteilung Stadtwerke (nach Beschlussfassung Stadtrat) an:
 - Preisüberwacher, Stefan Meierhans (inkl. Medienmitteilung)
 - Gemeindeschreiber Seegräben
7. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament, nach Beschlussfassung Stadtrat)

Ausgangslage

Aufgrund der etablierten Vorgehensweise, die Tarife für den regulierten Bereich im Stromversorgungsgeschäft jährlich zu überprüfen, bei Bedarf anzupassen und zu veröffentlichen werden bei den Stadtwerken die Tarife für die Wasserversorgung wie auch für das Gasgeschäft ebenfalls mindestens einmal jährlich überprüft und der Werkkommission zuhanden des Stadtrates zur Genehmigung vorgebracht. Ein verbindlicher Zeitpunkt zur Veröffentlichung der Tarife besteht zurzeit einzig im regulierten Stromgeschäft (Netznutzung und Energielieferung an gebundene Kundinnen/Kunden der Grundversorgung): jeweils der 31. August.

Gemäss früheren Entscheiden sind die Gaspreise jeweils jährlich per 1. Januar und bei ausserordentlichen Ereignissen unterjährig zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Rahmenbedingungen

Die Tarife für die Gasversorgung ab 1. Januar 2025 sind innerhalb folgender Rahmenbedingungen zu berechnen:

- Einhaltung der Gebührenverordnung wonach die volle Kostendeckung sicherzustellen ist. Diese Verordnung fordert die Ausrichtung der Finanzplanung der Stadtwerke in Bezug auf die Tarife nach den Grundsätzen der Betriebsbuchhaltung (inklusive Verzinsung betriebsnotwendiges Kapital, Abschreibungen, Reserven) sowie der Mittelflussrechnung (Cashflow), womit die nachhaltige Finanzierung gemäss Eigentümerauftrag sicherzustellen ist.
- Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage der Stadt und der Stadtwerke im Hinblick auf die Finanzierung der mittelfristig erforderlichen Investitionen der Stadtwerke.
- Berücksichtigung des Standes des Spezialfinanzierungskontos für die Gasversorgung per Ende 2023 bzw. Prognose Ende 2024.
- Absatzplanung der Gasversorgung anhand Absatzentwicklung 2019-2023 unter Berücksichtigung von erwarteten Veränderungen am Markt. Das Bevölkerungswachstum ist nicht mehr einzurechnen.
- Prüfung einer weiteren Erhöhung des Biogasanteils im Standardangebot bzw. Prüfung einer Anpassung des aktuellen Biogasangebots.
- Validierung und ggfs. Anpassung der Grundpreise nach Überprüfung der Messkosten.
- Abbildung des Branchen-Standards für die Ermittlung von Netznutzungsentgelten in lokalen Erdgasnetzen (Nemo).
- Inkraftsetzung eines schweizerischen Gasversorgungsgesetzes entsprechend den Angaben des Bundesamts für Energie (BFE) ausserhalb des Zeithorizontes 2026. Die Anwendung des Nemo-Modells soll die Übergangszeit bis zum Erlass eines GasVG überbrücken und die Tatsache berücksichtigen, dass gemäss WEKO-Entscheid vom 25. Mai 2020 der Gasmarkt grundsätzlich vollständig geöffnet ist. Ein GasVG könnte aber auch eine Grundversorgung festlegen, deren Grenze noch nicht feststeht.
- Berücksichtigung der vermuteten Erwartungen des Preisüberwacher.

Eckpunkte der Anpassung der Gastarife für 2025

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Handlungsbedarfs und der eingeschätzten Rahmenbedingungen für die Gasversorgung (Markt- und Regulierungsmodell) wurden die Anpassungen der Gastarife nach folgenden Eckpunkten ermittelt:

- 1) Die neuen Gastarife gelten ab dem 1. Januar 2025 und sind als Jahrespreise für Energie und Netz berechnet (obwohl die Gaspreise vom Vorlieferant mehrmals jährlich angepasst werden können). Dazu wurden Preis- und Kostenprognosen für das gesamte Jahr 2025 angestellt. Abweichungen werden via Deckungsdifferenzen über die Folgejahre bewirtschaftet. Bei grösseren Preisänderungen, nach unten oder nach oben, soll eine unterjährige Preisanpassung im 1./2. Quartal 2025 geprüft werden.

- 2) Die Energiepreise 2025, die gegenüber Juli 2024 wieder angestiegen sind, werden gemäss aktualisierten Prognosen unmittelbar vor der definitiven Tarifiermittlung eins-zu-eins eingepreist. Die Deckungsdefizite in der Energie aus den Tarifjahren 2021 und 2022 werden nicht eingepreist (rund 6 Mio. Franken). Erwartete Ertragsüberschüsse aus gesunkenen, noch nicht eingepreisten, Einkaufskonditionen im 2024 sind bei der Tarifierung per 1. Januar 2025 so eingerechnet, dass die Reserven in der Spezialfinanzierung möglichst auf heutigem Niveau gehalten werden.
- 3) Das Verbrauchswachstum ist anhand der Daten 2019-2023 kundenscharf extrapoliert. Das Bevölkerungswachstum ist aufgrund des Energieplans der Stadt nicht mehr eingerechnet. Eine Korrektur von möglichen Sparmassnahmen durch die Kundschaft wird nicht berücksichtigt da sie schwer abzuschätzen sind und durch die Tatsache, dass tiefere Absätze zu höheren Netzkosten führen. Diese fliessen für einen späteren Ausgleich in die Deckungsdifferenzen ein.
- 4) Die in den Tarifen 2025 berücksichtigten Kapital-, Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten des eigenen Netzes sowie die Effekte aus Absatzrückgang führen zu einer Erhöhung der Tarife für die Nutzung des eigenen Netzes. Die Kosten für die Nutzung des vorgelagerten Netzes bleiben weitgehend stabil und sind vollständig berücksichtigt.
- 5) Die Tarife 2025 beinhalten den "Rückschlag" (Boomerangeffekt) der in den Tarifen 2024 eingepreisten (tarifsenkend) Auflösung von Reserven aus den Vorjahren. Keine Berücksichtigung von Deckungsdifferenzen im Netzbereich aus den Vorjahren (strategische Überlegung).
- 6) Die Grundpreise wurden nachgerechnet und den neuen Gegebenheiten angepasst (erhöht).
- 7) Die buchhalterische Entflechtung der Kosten in Netz, Energie und Abgaben und Zuordnung der Vorliegerkosten auf Netz und Energie entsprechen dem Marktmodell Nemo. Durch das Fehlen eines GasVG werden die Energie- und Netztarife weiterhin gebündelt ausgewiesen und verrechnet. Die lokale Netznutzung ist aber auf dem Tarifblatt vermerkt, mit Verweis auf die Publikation auf der KSDL-Website (Koordinationsstelle Durchleitung). Eine ungebündelte Tarifierung und Verrechnung von Energie- und Netz bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Stadtrat.
- 8) Die Standardqualität bleibt unverändert mit einem Anteil von 35 % Biogas. Das Opting-out-Angebot bleibt erhalten. Eine Erhöhung des Biogasanteils ist aufgrund der aktuellen Volatilität der Erdgaspreise und der Erwartungen des Preisüberwachers nicht angezeigt. Der Energieplan der Stadt Wetzikon sieht seit 2022 bei den städtischen Gebäuden einen Biogasanteil von 40 % vor; dies wird für die Stadt so umgesetzt.
- 9) Die Preise für Herkunftsnachweise Biogas für das Jahr 2025 stammen aus bereits abgeschlossenen Bestellungen beim historischen Lieferanten und bleiben gegenüber Vorjahr stabil (Standardqualität ausschliesslich aus europäischer Herkunft).
- 10) Für die Verzinsung des Anlagenvermögens bleibt der WACC aufgrund der aktuellen Marktrisiken und Finanzlage in der Schweiz unverändert. Dieser ist spezifisch für die Gasversorgung Wetzikon, gültig für das Tarifjahr 2025. Die Abschreibungsdauern für die Ermittlung der Kapitalkosten werden dafür vorerst nicht verkürzt.
- 11) Die Abgabe an das Gemeinwesen bleibt 2025 unverändert erhalten gemäss Gebührenverordnung bestehen und wird separat ausgewiesen.
- 12) Die CO₂-Abgabe ist nach Festsetzung durch die Eidgenössischen Zollverwaltung Ende Jahr bekannt und wird eins-zu-eins an die Kundschaft durchgereicht. Gemäss heutiger Indikation dürfe sie mit 2.161 Rp./kWh für 2025 unverändert bleiben. Diese Abgabe wird ebenfalls separat ausgewiesen.
- 13) Die Höhe der Akontorechnungen an die Kundschaft wird entsprechend festgelegt.

Tarife 2025

Die obigen Eckpunkte der Preispolitik 2025 führen zu folgenden Tarifen im Standardangebot und Biogasanteil von 35 %:

ab 1. Juli 2024 (2. Halbjahr)				2025			
Arbeitspreis Erdgas mit 35 % Biogasanteil				Arbeitspreis Erdgas mit 35 % Biogasanteil Europa			
Tarif G-Standard		exkl. MWST	inkl. MWST	Tarif G-Standard		exkl. MWST	inkl. MWST
Erdgas	Rp./kWh	6.50	7.03	Erdgas	Rp./kWh	7.30	7.90
Biogas	Rp./kWh	1.40	1.51	Biogas	Rp./kWh	1.40	1.51
Sonderausschütt.	Rp./kWh	-2.81	-3.04	Sonderausschütt.	Rp./kWh	-1.31	-1.42
Gesamtsumme	Rp./kWh	5.09	5.50	Gesamtsumme	Rp./kWh	7.39	7.99
Tarif G-Extra		exkl. MWST	inkl. MWST	Tarif G-Extra		exkl. MWST	inkl. MWST
Erdgas	Rp./kWh	5.98	6.46	Erdgas	Rp./kWh	6.69	7.24
Biogas	Rp./kWh	1.40	1.51	Biogas	Rp./kWh	1.40	1.51
Sonderausschütt.	Rp./kWh	-2.81	-3.04	Sonderausschütt.	Rp./kWh	-1.31	-1.42
Gesamtsumme	Rp./kWh	4.57	4.93	Gesamtsumme	Rp./kWh	6.78	7.33

Bei den Preisen inklusive 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Grundpreise wurden standardgemäss den aktuellen Gegebenheiten angepasst und betragen neu:

ab 1. Juli 2024 (2. Halbjahr)				2025			
Grundpreis				Grundpreis			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Standard	CHF/Monat	12.00	12.97	Tarif G-Standard	CHF/Monat	13.00	14.05
Tarif G-Extra	CHF/Monat	39.00	42.16	Tarif G-Extra	CHF/Monat	44.00	47.56

Bei den Preisen inklusive 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Wahlprodukte mit 80 % und 100 % Biogasanteil aus der Schweiz sind wie folgt anzubieten. Das 80 %-Produkt ist ausgerichtet für Anwendungen nach dem revidierten Energiegesetz des Kantons Zürich (EnerG):

ab 1. Juli 2024 (2. Halbjahr)				2025			
Arbeitspreis Erdgas mit 80 % Biogasanteil Schweiz				Arbeitspreis Erdgas mit 80 % Biogasanteil Schweiz			
Tarif G-Standard		exkl. MWST	inkl. MWST	Tarif G-Standard		exkl. MWST	inkl. MWST
Erdgas	Rp./kWh	6.50	7.03	Erdgas	Rp./kWh	7.30	7.90
Biogas	Rp./kWh	9.24	9.98	Biogas	Rp./kWh	9.25	9.99
Reserve	Rp./kWh	-2.81	-3.04	Reserve	Rp./kWh	-1.31	-1.42
Gesamtsumme	Rp./kWh	12.93	13.97	Gesamtsumme	Rp./kWh	15.24	16.47
Tarif G-Extra		exkl. MWST	inkl. MWST	Tarif G-Extra		exkl. MWST	inkl. MWST
Erdgas	Rp./kWh	5.98	6.46	Erdgas	Rp./kWh	6.69	7.24
Biogas	Rp./kWh	9.24	9.98	Biogas	Rp./kWh	9.25	9.99
Reserve	Rp./kWh	-2.81	-3.04	Reserve	Rp./kWh	-1.31	-1.42
Gesamtsumme	Rp./kWh	12.41	13.40	Gesamtsumme	Rp./kWh	14.63	15.81

Bei den Preisen inklusive 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Wahlprodukte 2025 basieren gemäss heutiger Indikation auf einer CO₂-Abgabe in der Höhe von 2.161 Rp./kWh. Obige Tarifelemente werden nach definitiver Festsetzung der CO₂-Abgabe entsprechend angepasst.

KSDL-Publikation (Branchenplattform Koordinationsstelle Durchleitung, www.ksdl-erdgas.ch)

2024				2025			
Arbeitspreis lokales Netznutzungsentgelt				Arbeitspreis lokales Netznutzungsentgelt			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Standard	Rp./kWh	1.63	1.76	Tarif G-Standard	Rp./kWh	1.99	2.15
Tarif G-Extra	Rp./kWh	1.50	1.62	Tarif G-Extra	Rp./kWh	1.78	1.93

Bei den Preisen inklusive 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Tarifanpassungen pro Kundensegment (Netz, Energie und Biogasanteil) sind in Abbildung 2 grafisch dargestellt.

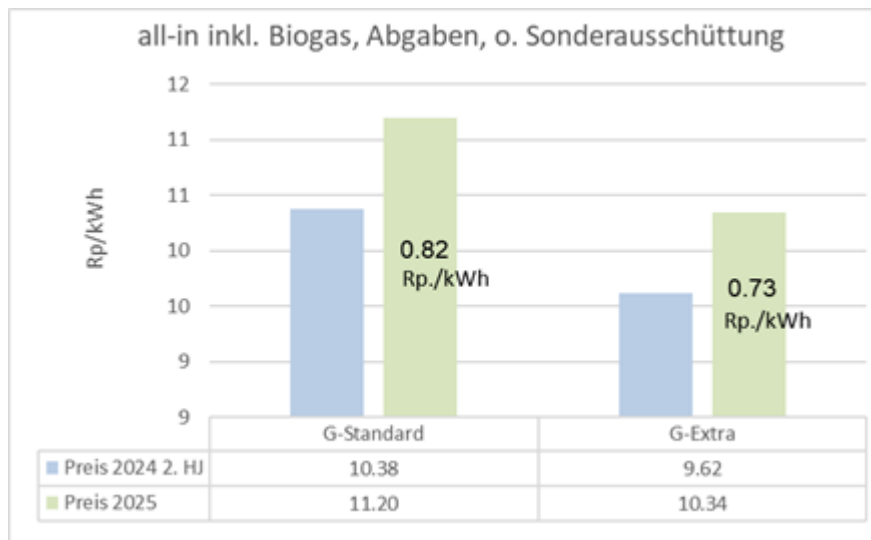


Abbildung 2

Stellungnahme des Preisüberwachers zur Einreichung vom 15. Oktober 2024

Gesetzeskonform wurde der vorliegende Antrag mit den zugrunde liegenden Daten und Berechnungen dem Preisüberwacher zur Prüfung und Beurteilung am 15. Oktober 2024 eingereicht.

Nach Angaben der Preisüberwachung sind ihre Mitarbeitenden derzeit überlastet und benötigt neu bis zu 16 Wochen für eine Beurteilung. Aus diesem Grund hat sich der Stadtrat eingehend mit der zu erwartenden Stellungnahme befasst. Er stützt sich dabei auf Rückmeldungen aus früheren Konsultationen.

Würdigung: Zeitnahe Rückgabe von Ertragsüberschüssen aus früheren Jahren.

Würdigung: Keine Einpreisung von Deckungsdifferenzen im Netzbereich aus früheren Jahren.

Kritik 1: Keine Gesamtrückgabe des Ertragsüberschusses aus "langem Jahr" und sonstigen Reserven.

Kritik 2: Gesteigerte Netzkosten werden weitergereicht inkl. WACC >3 % (WACC Gas Wetzikon 2024 und 2025 => 5.90 %).

Kritik 3: Weiterhin keine Abschaffung (oder Sistierung) der Abgabe an das Gemeinwesen.

Kritik 4: Keine weitergehenden Tarifsenkung zulasten von Reserven oder anderweitig finanziert.

Stellungnahme der Werkkommission zuhanden des Stadtrats auf die zu erwartenden Rückmeldung des Preisüberwachers

Der Stadtrat wird sich an seiner Sitzung vom 13. November 2024 mit der zu erwartenden Stellungnahme des Preisüberwachers auseinandersetzen. Die Werkkommission empfiehlt folgende Stellungnahme:

- a) Die noch nicht eingepreisten Überschüsse aus Vorjahren werden umsichtig über die nächsten Jahre tarifsenkend eingepreist mit der Zielsetzung, weitere unerwartete Preisaufschläge möglichst abzufedern und die verbleibenden Reserven im Spezialfinanzungskonto vorerst auf 10 ±1 Mio. Franken zu halten. Aus strategischen Gründen werden die Reserven auf diesem Niveau eingestellt zur Sicherung der Finanzierung der vorzeitigen Abschreibung des Gasnetzes bedingt durch die geplante Wärmetransformation, ohne dafür die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu belasten.
- b) Der spezifisch für Wetzikon ermittelte kalkulatorische Kapitalkostensatz (WACC) wird für die Ermittlung der Kapitalkosten wie gerechnet angewendet bzw. nicht auf das vom Preisüberwacher empfohlene Niveau gesenkt. Dafür werden vorerst die Abschreibungsdauern nicht verkürzt, bis zur Konkretisierung der Wärmetransformationsstrategie.
- c) Auf die Abschaffung der Abgabe an das Gemeinwesen wird verzichtet. Dazu fehlt die entsprechende Legitimation durch das Parlament.
- d) Bezüglich einer weitergehenden Tarifsenkung wird auf die Ausführungen im Punkt a) verwiesen.

Eckpunkte der Kommunikation

Die Kommunikation der Preispolitik 2025 entlang obiger Ausrichtung ist nach folgenden Aussagen aufzubauen. Das Kommunikationskonzept beinhaltet unter anderem die Publikation einer Medienmitteilung.

- Steigende Erdgaspreise an den Grosshandelsmärkten, sinkende Absatzmengen, höhere Kosten für das eigene Netz und die Anpassung der Grundpreise an die aktuellen Gegebenheiten (Technologieanpassung auf Smart-Meter für künftige elektronische Fernauslesung des Gasverbrauchs) führen im Standardmix mit 35 % Biogasanteil zu einer Erhöhung der Gastarife um 0.82 Rp./kWh.
- Die Sonderausschüttung nicht mehr gebrauchter Reserven von 2.81 Rp./kWh, die während der zweiten Jahreshälfte 2024 gewährt wurde, entfällt. Trotz gestiegenen Kosten sind die Stadtwerke erneut in der Lage, eine Sonderausschüttung in der Höhe von 1.31 Rp./kWh aus Ertragsüberschüssen aus früheren Jahren zurückzugeben. Da der Überschuss aus der Energiebeschaffung 2023 allerdings bereits mehrheitlich in den Tarifen 2024 zurückerstattet wurde, ist die Rückgabe im 2025 nicht mehr ganz so hoch.
- Defizite aus gestiegenen Energiepreisen der Lieferjahre 2021 und 2022 wurden nicht eingepreist, sondern über die geäußerten Reserven abgeschrieben.
- Der Stadtrat behält sich vor, bei starken Veränderungen der Beschaffungskosten für Erdgas, nach unten oder nach oben, die Tarife unterjährig entsprechend anzupassen.
- Die Stadtwerke halten unverändert den Biogasanteil 35 % im Standardmix auf einem hohen Nachhaltigkeitsniveau.
- Die Stadtwerke bemühen sich weiterhin zusammen mit der Gasbranche beziehungsweise übergeordnet mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten.
- Zur vorliegenden Preispolitik wurde der Preisüberwacher gesetzeskonform konsultiert. Der Stadtrat hat sich mit der Beurteilung und den Empfehlungen vom Preisüberwacher befasst. Im Hinblick auf die künftigen Herausforderungen und strategischen Entwicklungen in der Gasversorgung weicht der Stadtrat von seinen Empfehlungen ab. Der Stadtrat hat zwar Verständnis für die Empfehlungen des Preisüberwachers, verzichtet aber vorerst auf einen weiteren Abbau von Reserven. Zur vom Preisüberwacher angeregten Abschaffung der Abgabe an das Gemeinwesen fehlt die Legitimation, da diese vom Parlament beschlossen wurde.

Erwägungen

Die zur Genehmigung vorliegenden Tarifierungen für 2025 folgen den Grundsätzen der Preispolitik Gas 2025, die am 10. September 2024 von der Werkkommission behandelt und gutgeheissen wurden. Die Tarife 2025 wurden von der Geschäftsleitung der Stadtwerke am 17. Oktober 2024 zuhanden der Werkkommission an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2024 verabschiedet. Die effektiven Beschaffungspreise für Erdgas werden am Tag der Einreichung des Antrages an den Stadtrat (6. November 2024) aktualisiert und für die Tarifierung fixiert.

Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) hat sich die Werkkommission zuhanden des Stadtrats eingehend mit der zu erwartenden Rückmeldung vom Preisüberwacher auseinandergesetzt und die Entscheidungen im Umgang mit seiner erwarteten Beurteilung und seinen erwarteten Empfehlungen begründet. Die amtliche Publikation und die Medienmitteilung geben der Öffentlichkeit diesen Sachverhalt wieder.

Für die Genehmigung der Gastarife ist der Stadtrat abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Geschäftsordnung des Stadtrates auf Antrag der Werkkommission.

Art. 14 PüG besagt:

¹Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer **Preiserhöhung**, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem **marktmächtigen Unternehmen** beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken.

²Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, **so begründet sie dies**.

³Bei der Prüfung der Frage, ob ein Preismissbrauch vorliegt, berücksichtigt der Preisüberwacher allfällige übergeordnete öffentliche Interessen.

Für richtigen Protokollauszug:



Werkkommission Wetzikon
Franco M. Thalmann, Sekretär